S 12 RJ 447/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 447/99
Datum	10.05.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 RJ 210/00
Datum	27.02.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. Mai 2000 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Die am â¦ geborene KlÃ¤gerin erlernte in der Zeit vom 01. August 1982 bis zum 05. Juli 1986 den Beruf einer KindergÃ¤rtnerin, erwarb das entsprechende Fachschulabschlusszeugnis und war als solche bis zum 05. Mai 1989 beschÃ¤ftigt. Nach einem Babyjahr wurde wegen Pflege und Betreuung ihres Kindes zur Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses am 27. Februar 1990 ein Aufhebungsvertrag zum 05. Mai 1990 geschlossen. Nach Arbeitslosigkeit war die KlÃ¤gerin erneut in einem befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnis als KindergÃ¤rtnerin vom 27. Januar 1992 bis zum 13. Februar 1993 und nach erneuter Arbeitslosigkeit vom 01. November 1993

bis zum 16. Oktober 1994 als BÃ¼rogehilfin tÃ¤tig im Rahmen einer TeilzeitbeschÃ¤ftigung von wÃ¶chentlich nicht mehr als 10 Stunden beschÃ¤ftigt. Vom 17. Oktober bis zum 12. Juli 1995 absolvierte sie eine durch das Arbeitsamt gefÃ¶rderte Anpassungsfortbildung "BÃ¼rofachgehilfin mit EDV-Ausbildung und juristischen Grundkenntnissen" mit gutem Erfolg. Vom 28. August 1995 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 26. September 1996 war die KlÃ¤gerin als Ausgabekraft in einer KÃ¼che beschÃ¤ftigt und bezog bis zum 11. Februar 1998 Krankengeld. Seitdem ist sie arbeitslos und bezieht Leistungen der Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit.

Den am 17. September 1997 gestellten Antrag auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit begrÃ¼ndete sie mit einer Encephalomyelitis disseminata (Multiple Sklerose) seit dem 15. August 1996.

Im Verwaltungsverfahren lagen der Beklagten vor:

â□□ Befundbericht der Frau Dr â□¦, Ã□rztin fÃ¼r Neurologie/ Psychiatrie, vom 30. September 1997, â□□ Bericht des â□¦ Krankenhauses â□¦ vom 24. September 1996 Ã¼ber eine stationÃ¤re neurologische Be handlung vom 15. August bis zum 12. September 1996, wonach bei der Diagnose einer Encephalomyelitis disseminata die Entlassung unter Medikamentation bei Wohlbefinden erfolgte, und vom 28. Januar 1997 Ã¼ber eine stationÃ¤re Behandlung vom 06. bis zum 17. Januar 1997, wonach die aktuell beklagten KribbelparÃ¤sthesien nicht objektivierbar gewesen seien sowie â□□ das Gutachten der Frau Dr â□¦ (Sozialmedizinischer Dienst) vom 14. Dezember 1997, in welchem seit Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 15. August 1996 ein zweistÃ¼ndiges bis unter halbschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r die TÃ¤tigkeit als KindergÃ¤rtnerin und Hilfskraft sowie ein vollschichtiges Leistungsvermögen fÃ¼r leichte TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolviert wurde.

Mit Bescheid vom 08. Januar 1998 lehnte die Beklagte den Rentenantrag unter Verweis auf ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und fÃ¼r eine zumutbare VerweisungstÃ¤tigkeit als Sachbearbeiterin im Bildungswesen ab. Den Widerspruch vom 05. Februar 1998 wies die Beklagte mit Bescheid vom 24. Juni 1998 zurÃ¼ck. Mit den bestehenden gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin zwar nur noch zweistÃ¼ndig bis unter halbschichtig als KÃ¼chenhilfe tÃ¤tig sein. Sie sei jedoch in der Lage, vollschichtig leichte Arbeiten mit wechselnder Arbeitshaltung, ohne Wechselschicht, ohne hÃ¤ufiges Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten, ohne volle GebrauchsfÃ¤higkeit beider HÃ¤nde, ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, ohne hÃ¤ufiges Klettern oder Steigen, ohne Feinmotorik rechts sowie ohne GefÃ¤hrdung durch starke Temperaturunterschiede auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu verrichten. Vom erlernten Beruf als KindergÃ¤rtnerin habe sie sich bereits 1993 ohne zwingenden Grund gelÃ¶st. Ausgehend vom Hauptberuf als KÃ¼chenhilfe sei die KlÃ¤gerin der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und somit auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar.

Auf die am 24. Juli 1998 erhobene Klage hat das Sozialgericht Leipzig einen

Befundbericht der Frau â¦ vom 24. September 1998 und vom 30. April 1999 und der Frau Dr â¦, FachÃ¤rztin fÃ¼r Allgemeinmedizin, vom 29. Oktober 1998, eingeholt. Des Weiteren hat es â¦, Facharzt fÃ¼r Neurologie/Psychiatrie mit der Erstellung eines nervenfachÃ¤rztlichen Gutachtens beauftragt. Dieser stellte in seinem Gutachten vom 30. Juni 1999 nach Untersuchung der KlÃ¤gerin am 24. Juni 1999 die Diagnose: Multiple Sklerose.

Nach wie vor stehe die gestÃ¶rte Feinmotorik infolge geringer Ataxie (geringe Unsicherheit bei Zielbewegungen) der rechten Hand im Vordergrund. Diese werde bei lÃ¤ngerer Belastung deutlicher. Sie stelle im Prinzip zur Zeit auch im Zusammenhang mit den angegebenen Missempfindungen im Fingerbereich eine BeeintrÃ¤chtigung dar. Die weiteren Beschwerden seien nur als gering ausgeprÃ¤gtes neurologisches Restdefizit anzusehen. Mit den bestehenden EinschrÃ¤nkungen kÃ¶nne die KlÃ¤gerin nur noch TÃ¤tigkeiten leichter Natur auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vollschichtig verrichten. FÃ¼r eine mittelschwere oder schwere Arbeit sei sie selbst mit reduzierter Stundenanzahl auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nicht mehr einsetzbar. Auf Grund der Erkrankung seien als weitere EinsatzbeschrÃ¤nkungen Arbeiten unter Zeitdruck, Arbeiten, die besondere Anforderungen an die FingertÃ¤tigkeiten stellen und mit hÃ¤ufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten und erheblicher Einwirkung von Temperaturunterschieden sowie von NÃ¤sse und KÃ¤lte verbunden sind, zu vermeiden. OrtsÃ¼bliche Gehstrecken seien zumutbar. Die festgestellten ErwerbsfÃ¤higkeitsbeschrÃ¤nkungen bestÃ¼nden seit der ArbeitsunfÃ¤higkeit mit dem stationÃ¤ren Aufenthalt ab August 1996 in der Neurologischen Abteilung des â¦ Krankenhauses â¦ und seien dauerhaft.

Mit Urteil vom 10. Mai 2000 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Medizinisch ist das SG der Leistungsbeurteilung eines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens des Dr â¦ gefolgt. Die KlÃ¤gerin habe sich durch den Abschluss des AuflÃ¶sungsvertrages am 06. Mai 1990 aus nicht zwingenden gesundheitlichen GrÃ¼nden von ihrer TÃ¤tigkeit als KindergÃ¤rtnerin gelÃ¶st. Die nachfolgende BeschÃ¤ftigung als KindergÃ¤rtnerin kÃ¶nne zur Beurteilung eines Anspruches auf Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit nicht herangezogen werden, da diese BeschÃ¤ftigung von vornherein befristet gewesen sei. SpÃ¤testens mit der Aufnahme der Umschulung zur BÃ¼rofachgehilfin und der darauf folgenden Aufnahme der TÃ¤tigkeit als Ausgabekraft in einer KÃ¼che habe sie sich endgÃ¼ltig von ihrem erlernten Beruf als KindergÃ¤rtnerin getrennt. Ausgehend von der TÃ¤tigkeit als KÃ¼chenausgabekraft sei sie der Berufsgruppe der angelernten Arbeiter zuzuordnen und auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar. Selbst unter BerÃ¼cksichtigung des Facharbeiterschutzes als KindergÃ¤rtnerin kÃ¶nne die KlÃ¤gerin auf die TÃ¤tigkeit einer BÃ¼rohilfskraft verweisen werden. Unter BerÃ¼cksichtigung des vorliegenden Umschulungszertifikates sei festzustellen, dass die Umschulung bzw. Qualifikation vom 17. Oktober 1994 bis 12. Juli 1995 erfolgt sei und lÃ¤nger als drei Monate gedauert habe. Hinsichtlich der einzelnen FÃ¤cher und jeweiligen Stundenzahl wurde auf das Zertifikat vom 12. Juli 1995 Bezug genommen. Dieses Zertifikat stelle eine Umschulung im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 Satz 3 SGB VI dar, sodass der KlÃ¤gerin eine VerweisungstÃ¤tigkeit als BÃ¼rofachgehilfin sozial zumutbar sei. Eine solche TÃ¤tigkeit sei der KlÃ¤gerin

gemÃ¤Ã der Arbeitsplatzbeschreibung der Berufsinformationskarte 781 auch medizinisch mÃ¶glich. Die Feststellung des Dr â¦, wonach keine hohen Anforderungen an die Fingerfertigkeit der KlÃ¤gerin gestellt werden sollten, stehe nicht entgegen. Entgegen der TÃ¤tigkeit einer Schreibkraft mÃ¼sse eine BÃ¼rofachkraft nicht ganztÃ¤gig Schreibarbeiten mit Maschine ausÃ¼ben, sondern auch allgemeine BÃ¼rotÃ¤tigkeiten, die nicht mit MaschinenschreibtÃ¤tigkeiten oder Computerarbeiten verbunden seien, verrichten. Da die KlÃ¤gerin vollschichtig TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes ausÃ¼ben kÃ¶nne, lÃ¤gen auch die Voraussetzungen zu GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nicht vor.

Die KlÃ¤gerin macht mit der hiergegen am 01. August 2000 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung geltend, es mÃ¼sse als Hauptberuf der der KindergÃ¤rtnerin berÃ¼cksichtigt werden. Sie habe keinen Einfluss darauf besessen, dass ihr in der Zeit vom 27. Januar 1992 bis zum 13. Februar 1993 nur ein befristetes ArbeitsverhÃ¤ltnis als KindergÃ¤rtnerin angeboten worden sei. Der Abschluss dieses befristeten ArbeitsverhÃ¤ltnisses habe unter der Zusage des Arbeitgebers gestanden, das ArbeitsverhÃ¤ltnis dauerhaft zu verlÃ¤ngern. Sie habe sich zu keiner Zeit damit abgefunden, nicht mehr als KindergÃ¤rtnerin zu arbeiten. Die Teilnahme an dem Lehrgang fÃ¼r BÃ¼rofachgehilfen habe lediglich der ÃberbrÃ¼ckung gedient.

Der BevollmÃ¤chtigte der KlÃ¤gerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Leipzig vom 10. Mai 2000 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 08. Januar 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24. Juni 1998 zu verurteilen, der KlÃ¤gerin vom 01. September 1997 an eine Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit, hilfsweise wegen BerufsunfÃ¤higkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie verweist auf die ihrer Auffassung nach zutreffenden AusfÃ¼hrungen im erstinstanzlichen Urteil. Auf Grund des guten Erfolges der absolvierten Anpassungsfortbildung sei von ausreichenden Kenntnissen auszugehen, so dass die KlÃ¤gerin auch in der Lage sei, die TÃ¤tigkeit einer BÃ¼rofachgehilfin wettbewerbsfÃ¤hig auszuÃ¼ben.

Der Senat hat eine Auskunft des Arbeitsamtes â¦ vom 29. November 2000 eingeholt. Des Weiteren hat der Senat die Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin â¦ vom 07. Januar 2000 (aus dem Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichtes zum Az. L 5 RJ 167/98) zur TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin und vom 13. April und 16. Juni 2000 zur TÃ¤tigkeit einer Mitarbeiterin in der Poststelle (aus dem Verfahren des SÃ¤chsischen Landessozialgerichtes zum Az. L 5 RJ 80/97) beigezogen und hinsichtlich dieser TÃ¤tigkeiten eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des SachverstÃ¤ndigen Dr â¦ vom 01. und vom 18. Dezember 2000 angefordert.

Zum Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gemacht wurden die Leistungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten beider Instanzen und die Leistungsakte des Arbeitsamtes â¦ (Stamm-Nr. 075A473122). Im Ãbrigen wird auf den gesamten Akteninhalt, insbesondere den Inhalt der SchriftsÃ¤tze der Beteiligten, Bezug genommen und verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Berufung ist unbegrÃ¼ndet.

Zu Recht hat das Sozialgericht Leipzig (SG) die Klage abgewiesen, weil der KlÃ¤gerin ein Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit nicht zusteht.

Die KlÃ¤gerin ist weder berufsunfÃ¤hig (Â§ 43 Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â SGB VI -) noch erwerbsunfÃ¤hig (Â§ 44 Abs. 2 Satz 1 SGB VI).

BerufsunfÃ¤higkeit im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI liegt nicht vor, da die ErwerbsfÃ¤higkeit der KlÃ¤gerin wegen Krankheit oder Behinderung noch nicht auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist.

Die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, wird danach getroffen, welchen Verdienst sie in einer TÃ¤tigkeit erzielen kann, auf die sie nach ihrem Gesundheitszustand und nach ihrem bisherigen Beruf zumutbar verwiesen werden kann (vgl. BSG, Urteil vom 28. Februar 1963 â 12 RJ 24/58 â SozR Nr. 24 zu Â§ 1246 RVO -). FÃ¼r die Beurteilung, wie weit die ErwerbsfÃ¤higkeit einer Versicherten gesunken ist, kommt es auf den bisherigen Beruf an (vgl. BSG in SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 107 und 169). In der Regel ist dies die letzte versicherungspflichtige TÃ¤tigkeit oder BeschÃ¤.tigung, die vollwertig und nachhaltig verrichtet worden ist (vgl. BSG SozR 2200 Â§ 1246 Nrn. 130, 164).

Letzte BeschÃ¤ftigung in diesem Sinne ist die TÃ¤tigkeit als Ausgabekraft in einer KÃ¼che. Diese hat die KlÃ¤gerin vom 28. August 1995 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 26. September 1996 vollwertig bewusst und gewollt zur dauerhaften Einkommenserzielung ausgeÃ¼bt.

Den Beruf als Ausgabekraft in einer KÃ¼che kann die KlÃ¤gerin nicht mehr verrichten. Hiervon geht auch die Beklagte aus. Die mit dieser TÃ¤tigkeit verbundenen mindestens mittelschweren Arbeiten sind mit dem Gesundheitszustand der KlÃ¤gerin nicht mehr vereinbar.

Dennoch liegt BerufsunfÃ¤higkeit bei der KlÃ¤gerin nicht vor. Denn sie ist zumutbar auf andere TÃ¤tigkeiten verweisbar, bei welchen sie mehr als die HÃ¤lfte des Verdienstes einer gesunden Vergleichsperson erzielen kann.

Zur Bestimmung, auf welche TÃ¤tigkeiten eine leistungsgeminderte Versicherte zumutbar verwiesen werden kann, hat das Bundessozialgericht ein Mehr-Stufen-

Schema entwickelt und die Arbeiterberufe in Gruppen eingeteilt. Es gibt die Gruppe der Facharbeiterberufe, der AnlerntÃ¤tigkeiten und der ungelernten TÃ¤tigkeiten (vgl. BSG, Urteil vom 17. Juli 1972 â 5 RJ 105/72 â SozR Nr. 103 zu Â§ 1246 RVO). SpÃ¤ter hat das Bundessozialgericht zu diesen drei Gruppen noch eine weitere Gruppe der "Facharbeiter mit Vorgesetztenfunktion" hinzugefÃ¼gt (vgl. BSG, Urteil vom 30. MÃ¤rz 1977 â 5 RJ 98/76 â BSGE 43, 243), zu welcher auch "besonders hoch qualifizierte Facharbeiter" gehÃ¶ren (vgl. BSG, Urteil vom 19. Januar 1978 â 4 RJ 81/77 â BSGE 45, 276). Diesem Schema ist eigentÃ¼mlich, dass jeder Versicherte auf TÃ¤tigkeiten zumutbar verwiesen werden kann, die eine Stufe tiefer einzuordnen sind, als es dem bisherigen Beruf entspricht. Ein Facharbeiter kann daher auf AnlerntÃ¤tigkeiten, ein angelernter Arbeiter auf ungelernte TÃ¤tigkeiten verwiesen werden und so weiter.

In Ãbereinstimmung mit der sozialgerichtlichen Entscheidung ist die KlÃ¤gerin, ausgehend von der TÃ¤tigkeit als KÃ¼chenhilfe, der Gruppe mit dem Leitberuf des angelernten Arbeiters im unteren Bereich zuzuordnen, denn sie verfÃ¼gt nicht Ã¼ber eine Ausbildung oder Anlernzeit fÃ¼r diese TÃ¤tigkeit von Ã¼ber einem Jahr. Insofern ist sie sozial zumutbar auf sÃ¤mtliche TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbar, ohne dass diese konkret benannt werden mÃ¼ssten. Auf die frÃ¼her ausgeÃ¼bte TÃ¤tigkeit als KindergÃ¤rtnerin, welcher auf Grund der Erlangung des Fachschulabschlusses Facharbeiterstatus zukommt, kann nicht abgestellt werden. Diese TÃ¤tigkeit hat die KlÃ¤gerin durch Aufhebungsvertrag wegen der Erziehung ihrer Tochter, und damit nicht aus gesundheitlichen GrÃ¼nden, zum 05. Mai 1990 aufgegeben. Der bloÃe Zeitablauf fÃ¼hrt zu keiner LÃ¶sung (vergl. BSG SozR 2000 Â§ 1246 Nr. 158). Durch die Aufnahme der befristeten BeschÃ¤ftigung als KindergÃ¤rtnerin vom 27. Januar 1992 bis zum 13. Februar 1993 hat die KlÃ¤gerin ihren inneren Willen RÃ¼ckkehrwillen objektiv bekundet. Sie hat auch nachvollziehbar zur weiteren Vermeidung einer Arbeitslosigkeit von November 1993 bis Oktober 1994 eine TÃ¤tigkeit als BÃ¼rogehilfin in geringfÃ¼giger TeilzeitbeschÃ¤ftigung aufgenommen, so dass bis zu diesem Zeitpunkt eine LÃ¶sung von der bisherigen TÃ¤tigkeit als KindergÃ¤rtnerin nicht angenommen werden kann. Sofern eine Versicherte eine neue TÃ¤tigkeit nur aufnimmt, um Zeiten der Arbeitslosigkeit zu Ã¼berbrÃ¼cken, handelt es sich lediglich um eine vorlÃ¤ufige, nicht auf Dauer ausgerichtete BerufsausÃ¼bung, die versicherungsrechtlich unerheblich ist und einen bisherigen Berufsschutz grundsÃ¤tzlich nicht entfallen lÃ¤sst (vgl. BSG, Urteil vom 22. MÃ¤rz 1988, Az. 8/5a RKn 9/96). Dennoch kann auch eine zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit aufgenommene TÃ¤tigkeit insbesondere dann auf Dauer ausgerichtet sein, wenn sich die Versicherte damit abgefunden hat, dass eine RÃ¼ckkehr zum frÃ¼heren Beruf nicht mÃ¶glich ist und die AusÃ¼bung des neuen Berufes zwangslÃ¤ufig auf Dauer gerichtet sein muss. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob die ZwangslÃ¤ufigkeit dem Willen der Versicherten entspricht. Der RÃ¼ckkehrwille ist nur insoweit bedeutsam, als er auch realisierbar ist, das heisst, solange die Versicherte eine reelle Chance hat und sie zu nutzen versucht (vgl. BSG a. a. O.). Seit dem 13. Juli 1995 ist die KlÃ¤gerin, ausweislich der Auskunft des Arbeitsamtes â¦ vom 29. November 2000, nicht mehr arbeitssuchend fÃ¼r eine BeschÃ¤ftigung als KindergÃ¤rtnerin, sondern fÃ¼r eine solche als BÃ¼rogehilfin gemeldet gewesen. Dass die KlÃ¤gerin sich anschlieÃend selbst um eine

Anstellung als KindergÃ¤rtnerin im Bundesgebiet bemÃ¼ht hat, ist nicht vorgetragen worden. Insoweit ist spÃ¤testens ab dem 13. Juli 1995 ein objektiver RÃ¼ckkehrwille nicht mehr festzustellen. DafÃ¼r spricht auch, dass die KlÃ¤gerin, unter dem Druck des Arbeitsmarktes, anschlieÃ□end vom 28. August 1995 bis zum Eintritt der ArbeitsunfÃ¤higkeit am 26. September 1996 eine TÃ¤tigkeit als KÃ¼chenhilfe ausgeÃ¼bt hat. Somit ist eine LÃ¶sung zumindest ab dem 28. August 1995 festzustellen. Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die KlÃ¤gerin bereits zum Juli 1995 eine TÃ¤tigkeit als KindergÃ¤rtnerin nicht mehr vollschichtig hat verrichten kÃ¶nnen, bestehen nach den medizinischen Feststellungen nicht.

Nach dem Gutachten des Dr â□¦ besteht seit der ArbeitsunfÃ¤higkeit ab dem 26. September 1996 ein vollschichtiges LeistungsvermÃ¶gen fÃ¼r TÃ¤tigkeiten leichter Natur ohne Arbeiten unter Zeitdruck, ohne Arbeiten, die besondere Anforderungen an die FingertÃ¤tigkeiten stellen und mit hÃ¤ufigem Heben, Tragen oder Bewegen von Lasten und erheblicher Einwirkung von Temperaturunterschieden sowie von NÃ¤sse und KÃ¤lte verbunden sind. Insoweit folgt der Senat den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichtes und tritt diesen vollumfÃ¤nglich bei (Â§ 153 Abs. 2 SGG). Dr â□¦ hat auf die Nachfrage des Senates in seinen gutachterlichen ErgÃ¤nzungen vom 01. und vom 18. Dezember 2000, in Kenntnis der vom Senat beigezogenen berufskundlichen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin â□¦, mitgeteilt, dass der KlÃ¤gerin sowohl in psychischer wie in physischer Hinsicht eine vollschichtige TÃ¤tigkeit als PfÃ¶rtnerin oder Mitarbeiterin in der Poststelle zumutbar ist. Die KlÃ¤gerin hat im Berufungsverfahren zwar vorgetragen, sie sehe sich auf Grund ihrer psychischen und physischen Konstitution nicht mehr in der Lage, einer regelmÃ¤Ã□igen TÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachzugehen. Sie hat jedoch weder behauptet noch dargelegt, dass sich ihr Gesundheitszustand gegenÃ¼ber dem Zustand der Begutachtung durch Dr. Steich wesentlich verschlechtert hat. Insoweit hat fÃ¼r den Senat keine Veranlassung bestanden, von Amts wegen weitere medizinische Ermittlungen zu veranlassen (Â§Â§ 103, 106 SGG).

Mit dem vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig. Bei einer auf das allgemeine Arbeitsfeld verweisbaren Versicherten bedarf es nach dem Urteil des Bundessozialgerichtes vom 01. MÃ¤rz 1984 (4 RJ 43/83 â□□ SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 117) nur dann der konkreten Benennung zumindest einer VerweisungstÃ¤tigkeit, wenn die KlÃ¤gerin selbst leichte TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nur noch mit vielfÃ¤ltigen und/oder erheblichen gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen ausfÃ¼hren kann. Dies ist jedoch nicht der Fall. Eine Summierung ungewÃ¶hnlicher LeistungseinschrÃ¤nkungen oder eine sonstige schwerwiegende Behinderung, die es der KlÃ¤gerin auch bei vollschichtiger EinsatzfÃ¤higkeit unmÃ¶glich macht, eine geeignete ErwerbstÃ¤tigkeit aufzunehmen, sogenannte "KatalogfÃ¤lle" (vgl. BSG, Urteil vom 25. Juni 1986 â□□ 4 a RJ 55/84 â□□ SozR 2200 Â§ 1246 RVO Nr. 137) liegen gegenwÃ¤rtig nicht vor. Die EinschrÃ¤nkung hinsichtlich der geringen Unsicherheit bei Zielbewegungen der rechten Hand ist in dem Gutachten des Dr â□¦ berÃ¼cksichtigt worden. Trotz dieser EinschrÃ¤nkung ist die KlÃ¤gerin in der Lage, die TÃ¤tigkeit einer PfÃ¶rtnerin vollschichtig zu verrichten. Nach dem beigezogenen Gutachten der Diplom-Verwaltungswirtin â□¦ vom 07. Januar 2000 gehÃ¶rt zum

Aufgabengebiet im Wesentlichen das Empfangen und Weiterleiten von Besuchern, BetriebsangehÃ¶rigen u.Ã¤., gegebenenfalls das PrÃ¼fen von Legitimationen, Anmelden und Weiterleiten der Besucher, Ausstellen der Besucherscheine sowie das Erteilen von AuskÃ¼nften. Je nach Arbeitsplatzgestaltung fallen auch das Bedienen der Telefonanlage, Postverteilung, DurchfÃ¼hrung von KontrollgÃ¤ngen an. Die Arbeit ist generell kÃ¶rperlich leicht und wird in der PfÃ¶rtnerloge Ã¼berwiegend im Sitzen, mit der MÃ¶glichkeit des Haltungswechsels zwischen Gehen, Stehen und Sitzen verrichtet. Auf Grund des Publikumsverkehrs kommt es zum Teil durch stoÃweise Arbeitsbelastung (z.B. Schichtwechsel, Arbeitsende) zu Zeitdruck. In psychischer Hinsicht sind ReaktionsvermÃ¶gen, Entschlusskraft, Handlungsbereitschaft, Besonnenheit und Umsichtigkeit, Verantwortungsbewusstsein, ZuverlÃ¤ssigkeit und Unbestechlichkeit erforderlich. Diesen Anforderungen kann die KlÃ¤gerin mit dem gegenwÃ¤rtigen LeistungsvermÃ¶gen noch vollschichtig nachkommen. Sie ist auch nicht am ZurÃ¼cklegen des Arbeitsweges, also des Weges von ihrer Wohnung bis zu einer etwaigen ArbeitsstÃ¤tte (vgl. BSG, Urteil vom 17. Dezember 1991 â 13/5 RJ 43/90 â SozR 3-2200 Â§ 1247 RVO Nr. 10), gehindert. BetriebsunÃ¼bliche Pausen (vgl. BSG, Urteil vom 30. Mai 1984 5a RKn 18/83 SozR 2200 Â§ 1247 RVO Nr. 43) muss sie wÃ¤hrend der Arbeitszeit nicht einhalten.

Der Umstand, dass es in einer Zeit angespannter Arbeitsmarktlage schwierig ist, einen passenden Arbeitsplatz zu finden, und die Bundesanstalt fÃ¼r Arbeit (BA) zu einer derartigen Vermittlung nicht in der Lage ist, ist kein Grund zur GewÃ¤hrung einer Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit. Denn bei vollschichtiger EinsatzmÃ¶glichkeit ist der Arbeitsmarkt der gesamten Bundesrepublik Deutschland zu berÃ¼cksichtigen, und es kommt auf die Zahl der vorhandenen, nicht auf die Zahl der gerade freien ArbeitsplÃ¤tze an (vgl. BSG, GroÃer Senat, Beschluss vom 19. Dezember 1996 â GS 2/95 â BSGE 80,24 -).

Nachdem die KlÃ¤gerin nicht berufsunfÃ¤hig im Sinne des Â§ 43 Abs. 2 SGB VI ist, hat sie erst recht keinen Anspruch auf die GewÃ¤hrung einer Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit nach den strengeren Vorschriften des Â§ 44 SGB VI.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Abs. 1 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung nach Â§ 160 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 14.09.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024